GEDOK
Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstförderer e.V.

GEDOK Bonn e.V. | Weberstraße 59a | 53113 Bonn

Satzung der GEDOK Bonn- Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstförderer e.V. (Stand: April 2013)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen GEDOK Bonn, Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstförderer e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Registernummer 2426 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied der GEDOK, Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstförderer e.V. Hamburg. Der Verein arbeitet selbstständig und ist in seiner Tätigkeit unabhängig, aber den Zielen der Bundes GEDOK verpflichtet.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der künstlerischen Arbeit von Frauen und nimmt die Interessen der Künstlerinnen in der Öffentlichkeit wahr. Der Verband unterstützt die Verbindung der Künstlerinnen untereinander, sowie die der Künstlerinnen mit den Kunstförderern. Er fördert den künstlerischen Nachwuchs.
   Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Ausstellungen der Bildenden Kunst, der Angewandten Kunst und der Fotografie, sowie Lesungen und Konzerte.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Mitglieder können werden: Künstlerinnen aller Kunstsparten und Kunstförderer.
   Die Aufnahme der Künstlerinnen in eine der Fachgruppen erfolgt durch die 1.Vorsitzende, nach eingehender Prüfung der künstlerischen Leistung durch eine Jury, auf Vorschlag des Fachbeirates. Über die Aufnahme von Kunstförderern entscheidet der Vorstand.

Die GEDOK ist vertreten in: Internationale Gesellschaft der Bildenden Künste (IGBK) | Deutscher Kulturrat | Deutscher Musikrat
Stiftung Kunstfonds | Deutscher Frauenrat | Auswahlgremium »Kunst am Bau« | Gabriele Münter Preis-AG | Künstlersozialkasse

2. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Fachgruppen kann die Mitgliederversammlung Mitglieder sowie Nichtmitglieder, die sich in besonderer und herausragender Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben ihrer Ernennung zuzustimmen. Ehrenmitglieder, die Vereinsmitglieder gemäß §3, Abs.1 sind, sind beitragsfrei, haben aber ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vereinsmitglieder. Ehrenmitglieder, die keine Mitglieder im Sinne des §3, Abs. 1 sind, können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern die Mitgliederversammlung dieses bei der Ernennung beschließt, haben aber keine weiteren Recht und Pflichten im Verein.
3. Die Mitgliedschaft in der GEDOK endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
   Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung bis zum 30. September eines jeden Jahres, mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres, erklärt werden. Ein Ausschluss kann vom Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes erklärt werden, wenn ein Mitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz dreimaliger Mahnung die Beitrittszahlung für mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
4. Durch Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sofort sämtliche Mitgliedsrechte.
5. Der GEDOK-Ausweis, sowie jegliches Vereinsvermögen sind zu Händen des Vorstandes abzugeben.
6. Das ehemalige Mitglied bleibt für seine sämtlichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft haftbar.
7. Die Mitgliedschaft in der GEDOK Bonn begründet zugleich die Mitgliedschaft in dem Verband der Bundes GEDOK.
8. Logo und Name des Verbandes ist verbindlich und rechtlich geschützt.

§ 4 Finanzen des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe und Fälligkeit die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, sowie aus Spenden und Zuschüssen von öffentlichen Körperschaften.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der Fachbeirat und die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand kann durch Beschluss Fachgruppen für Künstlerinnen einsetzen. Jede Fachgruppe wählt einen Fachbeirat und eine Fachgruppenleiterin. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Fachbeirätinnen stehen dem Vorstand in künstlerischen Belangen beratend zur Seite.

§ 7 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der/dem SchriftführerIn und dem/der SchatzmeisterIn.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören die Fachgruppenleiterinnen und der/die SprecherIn der Kunstförderer an.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen.
   Sie hat zu beschließen:
   1. Höhe der Mitgliedsbeiträge
   2. Änderungen der Satzungen und der Geschäftsordnung
   3. Entlastung des Vorstandes
   4. Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes
   5. Wahl der Kassenprüfer
   6. Wahl der Delegierten für die Tagung der Bundes GEDOK
   7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

   Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Rechnungsprüferinnen sind verpflichtet, jährlich anhand der Belege die Jahresabrechnung zu prüfen. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüferinnen dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung aller in der Satzung nicht behandelten Vereinsangelegenheiten, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, eine Geschäftsordnung.

§ 10 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat einzuberufen.
2. Bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen dem „Trägerverein für das Künstlerforum Bonn, Hochstadenring, und das Kurfürstliche Gärtnerhaus e.V.“ zur Verfügung zu stellen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

3. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörde durchgeführt werden.

Bonn, April 2013